

RICHTLINIEN**Der Gemeinde Beelen für die außerschulische Nutzung von schulischen Einrichtungen durch Dritte vom 01.07.1984****1. Überlassungsgrundsätze**

- 1.1 Schulhöfe, Unterrichtsräume, die pädagogischen Zentren, Turnhallen der Grund- und Hauptschule Beelen können Schulfremden zur Nutzung überlassen werden, wenn dadurch die Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die Überlassung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn einer Veranstaltung durch einen begründeten schriftlichen Antrag mit namentlicher Nennung des verantwortlichen Leiters bei der Gemeindeverwaltung Beelen zu beantragen. Die einmalige oder wiederkehrende Nutzung der Turnhalle ist nur im Rahmen des von der Gemeindeverwaltung Beelen aufgestellten Benutzungsplanes möglich. Ein Anspruch auf Überlassung von Schuleinrichtungen besteht nicht.
- 1.2 Liegt die beantragte Nutzung nicht im öffentlichen Interesse, so entscheidet hierüber gem. Nr. 1.1 die Bürgermeisterin.
- 1.3 Außerschulische Veranstaltungen werden nicht gestattet, wenn die Veranstaltung befürchten lässt, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von ihr ausgeht.
- 1.4 Die Genehmigung wird grundsätzlich nicht erteilt für Benutzungen über 22.00 Uhr hinaus für Veranstaltungen außerhalb der Schulgebäude.
- 1.5 Erteilte Genehmigungen können jederzeit widerrufen werden.

2. Nutzungsbedingungen, Pflichten des Veranstalters bzw. der Benutzer

- 2.1 Der Veranstalter ist verpflichtet,
 - a) vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung einen Übernahme- und Abnahmetermin mit dem Schulleiter oder dessen hierzu Beauftragten wahrzunehmen;
 - b) einen evtl. notwendigen Auf- bzw. Abbau der Bestuhlung oder sonstiger Einrichtungsgegenstände so rechtzeitig und sachgerecht vorzunehmen, dass Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden;
 - c) für die Einhaltung der Hausordnung, insbesondere für Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen, zu sorgen. Eine Selbstreinigung der Räume durch den Veranstalter ist nicht zulässig, wenn aufgrund der Größe und Beschaffenheit der Räume eine ordnungsgemäße Reinigung auf diese Weise nicht möglich ist. Ist nach Durchführung einer Veranstaltung eine Sonderreinigung durch das von der Gemeinde Beelen beauftragte Reinigungsunternehmen erforderlich, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter auferlegt;
 - d) Beschädigung der Schuleinrichtung durch ihn oder die Veranstaltungsteilnehmer unverzüglich über den Schulleiter der Gemeindeverwaltung Beelen zu melden.
- 2.2 Einrichtungen des Sportbereiches können nur in begründeten Ausnahmefällen für andere als sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Turnhallen dürfen mit Straßenschuhen nur dann betreten werden, wenn der Boden dies gestattet bzw. durch eine Abdeckung geschützt wird.
- 2.3 Schlüssel für die Turnhallen werden auf Antrag den von Vereinen zu benennenden Übungsleitern gegen Quittung ausgehändigt. Die Übungsleiter sind der Gemeinde Beelen gegenüber dafür verantwortlich, dass das benutzte Gebäude nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß verschlossen wird. Ein etwaiger Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung Beelen zu melden.
- 2.4 Schuleinrichtungen gem. Ziffer 1.1 dürfen für Veranstaltungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung besonders ausgestattet oder umgestaltet werden. Unmittelbar nach der Veranstaltung ist dann der ordnungsgemäße Zustand der Einrichtung vom Veranstalter wieder herzustellen.
- 2.5 Dem Schulleiter, dem Schulhausmeister oder dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung Beelen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Erforderlichen Anordnungen in der Ausübung des Hausrechts ist Folge zu leisten. Erforderlichenfalls kann die Benutzung der Schuleinrichtung mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

3. Haftung für Schäden

- 3.1 Schulfremde betreten die Schulgrundstücke auf eigene Gefahr. Für die ihnen bei der Benutzung von Schuleinrichtungen entstehenden Schäden haftet die Gemeinde Beelen nicht.
- 3.2 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die während und infolge der Benutzung durch ihn oder die Veranstaltungsteilnehmer an gemeindlichem Eigentum entstehen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Juli 1984 in Kraft.